

- Bestellsurkunde -
Externer Datenschutzbeauftragter beim Verband der Teilnehmergeinschaften
(VTG) Baden-Württemberg

Auftraggeber: Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311)
(Verf.-Nr. 2460) mit Sitz in 88518 Herbertingen, Friedhofstraße 1

Vorstandsvorsitzender: Franz Weiß

Auftragnehmer: Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Baden-Württemberg, Heiner-
Fleischmann-Str. 6, 74172 Neckarsulm

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311) (TG), vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Franz Weiß, bestellt den vom VTG zur Verfügung gestellten Datenschutzbeauftragten (DSB) gemäß **Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** zu ihrem Beauftragten für den Datenschutz. Der DSB hat auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken und die Aufgaben nach Art. 39 DS-GVO wahrzunehmen.

Hinzu kommt die Beratung der betroffenen Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DS-GVO im Zusammenhang stehenden Fragen (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO).

Die TG muss die Weisungsfreiheit des DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen. Der DSB ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle Datenschutzfragen einzubinden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem DSB der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt.

Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verpflichtet (Art. 38 Abs. 5 DS-GVO).

Der DSB trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt (Art. 39 Abs. 2 DS-GVO).

Nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO bleibt es die Pflicht der TG, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den Regelungen der DS-GVO und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) stehen.

Der DSB dokumentiert seine Tätigkeiten, um nachweisen zu können, seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachgekommen zu sein.

Der VTG übernimmt die Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 37 DS-GVO).

Herbertingen, 18.02.2019
Ort, Datum, Unterschrift TG-Vorsitzender

Weiß

Neckarsulm, 01/02/19
Ort, Datum, Unterschrift Geschäftsführer VTG